



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0727/2024

Amt:	Bauamt	Datum:	15.02.2024
Bearbeiter:	Busch	AZ:	03658-23-22

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	13.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zum Neubau eines Wirtschaftsgebäudes für eine Imkerei - 30 Bienenvölker
Standort: Hohe Straße 5a, Flst.-Nr. 2569/1

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich, sodass sich die bauliche Nutzbarkeit nach § 35 BauGB richtet. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla ist dieses Gebiet als Fläche für Landwirtschaft und tlw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Privater Erholungsgarten“ ausgewiesen. Das Flurstück 2569/1 ist mit einem Bungalow sowie diversen Nebenanlagen und einem Pool bebaut. Der Antragsteller beabsichtigt ein eingeschossiges Wirtschaftsgebäude für eine landwirtschaftliche Imkerei (Grundfläche 43,00 m²) in Holzbauweise zu errichten. Für die Errichtung des Wirtschaftsgebäudes beantragt der Antragsteller einen Vorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes für eine Imkerei in Holzbauweise wird, unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB, verweigert.

Begründung:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich, aus Sicht der Gemeinde, weder um ein privilegiertes noch um ein teilprivilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB. Eine Landwirtschaft in Verbindung mit einer berufsmäßigen Imkerei i.S.d. § 201 BauGB wird nicht nachgewiesen. Demnach erfolgt die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Aus Sicht der Gemeinde ist dies bei dem vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt. Die Errichtung des Wirtschaftsgebäudes steht, aufgrund der massiven kleinteiligen Zersiedlung des Grundstückes, einer flächensparenden und dem Außenbereich schonenden Nutzung i.S.d. § 35 Abs. 5 BauGB entgegen. Weiterhin widerspricht der antragsgegenständliche Lageplan nicht den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Auf dem Flurstück 2569/1 befinden sich mehrere bauliche Nebenanlagen, welche nicht im Zuge der Antragstellung dargestellt werden. Die Erschließung ist nicht gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan